

5.) M a n d a t,

das bei dem Auswandern hiesiger Unterthanen zu beobachtende Verfahren
betreffend;

vom 6^{ten} Februar 1830.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc.

sind zwar das Auswandern Unserer Unterthanen, insofern ihnen nicht die wegen der Militairpflichtigkeit erlassenen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, zu unterlagen, oder solches durch allgemeine, auf alle Unterthanen sich erstreckende Vorschriften erschweren zu lassen, auch fernerhin nicht gemeinet, erachten aber besondere Maßnehmungen für erforderlichlich, damit durch Ihrer Hände Arbeit sich nähernde, bei Auswanderungen oft mit der nöthigen Umsicht nicht zu Werke gehende Personen nicht leichtsinnig, ohne einige Wahrscheinlichkeit eines bessern Erwerbs, ihre dermaligen Verhältnisse aufgeben, auch nicht etwa künftig in völliger Verarmung zurückkehren und den hiesigen Landen zur Last fallen.

Daher verordnen Wir Folgendes:

§. 1.

An Familienväter, oder an ganze Familien sind Pässe zum Auswandern nur von denjenigen zu Ertheilung von Pässen in das Ausland überhaupt berechtigten Localobrigkeiten, oder Behörden, unter welchen die darum Ansuchenden zur Zeit der beabsichtigten Auswanderung wesentlich sich aufhalten, und nur unter der Voraussetzung zu ertheilen, daß die Auswandernden

a) ein bestimmtes Unterkommen bereits gefunden haben,

b) von der Behörde des Orts, oder des Landes, wohin sie ziehen wollen, ein Attestat, daß sie daselbst, nebst ihren Familien, als Unterthanen an- und aufgenommen werden sollen, beibringen, und

c) soviel die Familienväter anlangt, ihre Familien gleich mitnehmen.

§. 2.

Wenn diejenige Localobrigkeit, oder Behörde, welche sonach dergleichen Pässe auszustellen hat, nicht zugleich die ordentliche persönliche Gerichts- und polizeiliche Obrigkeit der Auswandernden ist, so muß sie mit letzterer darüber, ob die vorstehend erwähnten Erfordernisse der Paßertheilung vorhanden sind, auch ob etwa sonst besondere Bedenken eintreten könnten, unter Mittheilung der beigebrachten Zeugnisse und Actenstücke, sich in Einverständnis setzen.